

WAHLORDNUNG

Aufgrund von § 9 Abs. 3 b der Satzung des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. hat der Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 18.02.2007 folgende Wahlordnung gemäß § 6 der Satzung beschlossen:

A. Landesgruppen

I. Allgemeines

Die Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppen aus ihren Reihen gewählt. Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Bezirksvorsitzenden aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen finden alle 4 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen in den Bezirks- und Landesgruppen werden unter Aufsicht eines Wahlausschusses durchgeführt, der vom Gesamtvorstand gewählt wird. Der Wahlausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlichen Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. Neu eintretende ordentliche Mitglieder erhalten das aktive und passive Wahlrecht, wenn ihre Aufnahme in den Verband durch den Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt und bestätigt ist. Ferner muss der von den neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Das Wahlverfahren findet in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.8. des Wahljahres statt. Die einzelnen Fristen für Wahlversammlungen, Abgabe der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahlen werden vom Geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Wahlausschuss festgelegt.

Die Fristen für etwaig notwendig werdende Nachwahlen werden vom Geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Wahlausschuss umgehend festgelegt. Sämtliche Wahlen werden als Briefwahlen durchgeführt.

Die einheitlichen Briefwahlen in den Bezirks- und Landesgruppen werden unter Aufsicht des

Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes durchgeführt.

Der Wahlausschuss veröffentlicht umgehend nach seiner Bestellung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Wahljahres, eine Bekanntmachung der Wahl in den HNO-Mitteilungen des Verbandes. Diese Mitteilung muss insbesondere Angaben über Beginn und Ende der Wahlfristen, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie die Anschrift des Wahlausschusses, an die die Wahlvorschläge und die Wahlbriefe zu senden sind, enthalten.

II. Wahlvorschläge

1. Die Aufstellung der Kandidaten für den Bezirksvorsitzenden und seinen Stellvertreter erfolgt in einer Wahlversammlung der Bezirksgruppe. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sollen anwesend und müssen zur Kandidatur bereit sein. Die Wahlversammlung muss vom amtierenden Bezirksvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen rechtzeitig einberufen und geleitet werden, bei seiner Verhinderung durch seinen amtierenden Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, muss der amtierende Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter die Versammlung einberufen und leiten.
2. Die Wahlvorschläge werden vom Versammlungsleiter dem Wahlausschuss über die Geschäftsstelle umgehend zugeleitet zur Vorbereitung der Briefwahl. Die Wahlvorschläge müssen insbesondere die Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift des Kandidaten enthalten. Jeder Vorschlag darf nur einen Namen für die Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters enthalten. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlausschuss spätestens 3 Wochen vor der Wahl (dem entspricht der Termin der Aussenlegung der Briefwahlunterlagen) vorliegen.
3. Die gewählten Bezirksvorsitzenden benennen dem Wahlausschuss über die Geschäftsstelle des Verbandes aus ihren Reihen Kandidaten für die Wahl der Landesvorsitzenden. Die Benennung dieser Kandidaten kann schriftlich ohne eine Versammlung der Bezirksvorsitzenden erfolgen. Eine

Versammlung der Bezirksvorsitzenden zur Aufstellung der Kandidaten muss einberufen werden vom amtierenden Landesvorsitzenden, wenn mindestens 25 % der neugewählten Bezirksvorsitzenden dies bei ihm beantragen. Die Kandidaten sind bei Nennung von den sie vorgeschlagenen Bezirksvorsitzenden zu benachrichtigen und haben dem Wahlausschuss über die Geschäftsstelle schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur mitzuteilen. Diese Bereitschaftserklärung und die Wahlvorschläge müssen dem Wahlausschuss spätestens 3 Wochen vor der Wahl (dem entspricht der Termin der Aussendung der Briefwahlunterlagen) vorliegen.

III. Wahlfristen

Die Frist für die Wahl der Bezirksvorsitzenden bzw. der Landesvorsitzenden und ihrer jeweiligen Stellvertreter beginnt 5 Tage (Poststempel) nach Aussendung der Briefwahlunterlagen. Sie endet 30 Tage später (Datum des Einganges bei der Geschäftsstelle). Nach dem Ende der Wahlfrist eingehende Stimmen sind ungültig.

IV. Wählerliste

Die Wählerliste wird nach Bezirksgruppen gegliedert, in der Geschäftsstelle erstellt und dem Wahlausschuss vorgelegt. Sie ist auf Anforderung von der Geschäftsstelle jedem Bezirksvorsitzenden vom 30. bis zum 14. Tag vor der Wahl zuzusenden und von diesem zur Einsicht auszulegen. Während dieser Frist können Einwände gegen die Richtigkeit der Wählerliste beim Wahlausschuss schriftlich vorgelegt werden durch Einschreiben mit Rückschein. Der Wahlausschuss entscheidet durch Abstimmung über den Einspruch.

V. Ausübung des Wahlrechtes

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

VI. Wahlverfahren

1. Die Wahl der Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter wird als Briefwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit von 2 oder mehr Kandidaten erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse ein erneuter Briefwahlvorgang, bei dem nur zwischen den Wahlkandidaten mit gleicher höchster Stimmenzahl zu wählen ist. Bei abermaliger Stimmengleichheit können sich die Kandidaten auf die Teilung der Amtszeit einigen; andernfalls entscheidet der Wahlausschuss durch das Los.
2. Die Wahl der Landesvorsitzenden und ihrer Stellvertreter wird als Briefwahl nach der Wahl der Bezirksvorsitzenden durchgeführt.

Wahlberechtigt sind die gewählten Bezirksvorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Regelung unter VI Nr. 1.

3. In den Bundesländern, in denen nur eine Landesgruppe ohne Bezirksgruppengliederung besteht, erfolgen Vorbereitungen und Durchführung der Wahl des Landesvorsitzenden analog der Wahl der Bezirksvorsitzenden der übrigen Bundesländer und dieser zeitgleich.
4. Der Landesvorsitzende muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe einberufen zur Abberufung und Nachwahl des Bezirksvorsitzenden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Bezirksgruppe dies schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein beantragt haben. Wiederwahl des abberufenen Bezirksvorsitzenden ist zulässig. Die Nachwahl erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes als Briefwahl.
5. Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes muss innerhalb von 2 Monaten eine Sitzung der Bezirksvorsitzenden der Landesgruppe einberufen zur Abberufung und Nachwahl des Landesvorsitzenden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Landesgruppe dies schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein beantragt haben. Wiederwahl des abberufenen Landesvorsitzenden ist zulässig. Die Nachwahl erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes als Briefwahl.
6. Scheidet ein Bezirksvorsitzender mehr als 12 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit aus anderen Gründen aus, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Nachfolger zu wählen. Die Nachwahl erfolgt nach Einberufung der Wahlversammlung durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden analog den Bestimmungen über das Wahlverfahren.
7. Scheidet ein Landesvorsitzender mehr als 12 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit aus anderen Gründen aus, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Nachfolger zu wählen. Die Nachwahl erfolgt analog den Bestimmungen über das Wahlverfahren unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes als Briefwahl.
8. Für die Stellvertreter der Bezirks- und Landesvorsitzenden gelten die Regelungen über das Wahlverfahren entsprechend.

VII. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Eingehende Wahlbriefe werden sofort mit dem Eingangsstempel versehen.
2. Der Wahlausschuss ermittelt unverzüglich und ohne Unterbrechung nach Ende der Wahlfristen das Wahlergebnis.
3. Der Wahlausschuss prüft anhand der Wählerliste die Wahlberechtigung des Absenders.
4. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen und bei der Wahl dem Bezirksvorsitzenden und dem amtierenden Landesvorsitzenden zuzusenden. Die Niederschrift muss gegliedert werden nach Bezirksgruppen, insbesondere Angabe über die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler und der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie der Namen der gewählten Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter. In den Landesgruppen ohne Bezirksgruppengliederung ist dem amtierenden Landesvorsitzenden in analoger Weise das Wahlergebnis mitzuteilen für die Neuwahl des Landesvorsitzenden. Bei der Wahl der übrigen Landesvorsitzenden ist das Wahlergebnis dem amtierenden Landesvorsitzenden in entsprechender Weise mitzuteilen.

VIII. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss verständigt die Gewählten umgehend über ihre Wahl.
2. Der amtierende Geschäftsführende Vorstand veröffentlicht die Wahlergebnisse im nächsten Heft der HNO-Mitteilungen des Verbandes und setzt damit den Stichtag für ihre Endgültigkeit.

IX. Amtszeit

1. Die neugewählten Bezirks- und Landesvorsitzenden haben binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe durch den Wahlausschuss ihre Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss und gegenüber dem jeweiligen Amtsvorgänger zu erklären.
2. Die neugewählten Bezirks- und Landesvorsitzenden übernehmen ihr Amt mit dem Tag der Annahme der Wahl.

X. Wahlanfechtung

1. Jeder für eine bestimmte Wahl Wahlberechtigte kann binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die

Wahl beim Geschäftsführenden Vorstand anfechten.

2. Die Wahl ist ungültig, wenn durch den gerügten Verstoß ein anderes Wahlergebnis als ohne Verstoß erzielt worden wäre.
3. Wird die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Dies ist innerhalb von 4 Wochen bekanntzumachen und in den bei der Erstwahl gültigen Fristen durchzuführen.
4. Beschränkt sich die Wahlanfechtung auf eine bestimmte Bezirks- oder Landesgruppe und ist die Ungültigkeit der Wahl insoweit ausgesprochen worden, erfolgt eine Neuwahl nur in den jeweiligen Bezirks- und Landesgruppen.

B. Landesverbände

In Bereichen der Landesärztekammern, in denen Landesverbände als Zweigvereine des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte in der Rechtsform rechtsfähiger Vereine bestehen, werden die Wahlen nach dem in der jeweiligen Satzung des Zweigvereins festgelegten Verfahren durchgeführt. Ergänzend gilt die vorliegende Wahlordnung.

Das Wahlverfahren findet statt im Wahljahr in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.08.

Das Protokoll zur Wahl mit Angaben zur Durchführung und den Ergebnissen ist dem Wahlausschuss des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte über die Bundesgeschäftsstelle bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Wahl zuzustellen.

C. Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

D. Kosten

Die gesamten Kosten der Wahl, ausgenommen Fahrtkosten der Mitglieder zu Wahlversammlungen, gehen bei Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu Lasten des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V.

E. Inkrafttreten

Die vorliegende Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V.

Sie tritt nach Beschluss des Gesamtvorstandes des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. am 01.01.2008 in Kraft; zum selben Zeitpunkt tritt die bisher gültige Wahlordnung außer Kraft. Die Wahlordnung wird spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten vom Geschäftsführenden Vorstand in den HNO-

Mitteilungen des Verbandes oder durch andere geeignete Bekanntmachungen veröffentlicht.